



Präferenzieller Warenursprung

Leitfaden zur Erstellung von Langzeitlieferantenerklärungen im Inland (Schweiz)

Sie wurden von Ihrem Kunden nach einer „Lieferantenerklärung“ zum Nachweis des „Präferenziellen Ursprungs“ angefragt? Gerne erläutern wir Ihnen mit diesem Merkblatt die wichtigsten Informationen zur Erstellung des verlangten Nachweisdokuments.

Nicht nur Beschaffungsstrategie, Lieferantwahl und die entsprechenden Produktionsstandorte, sondern auch der Warenursprung und damit einhergehende Zollabgaben beeinflussen den Verkaufspreis von Produkten.

International tätige Schweizer Unternehmen profitieren durch den Bezug von Waren innerhalb von Freihandelszonen von direkten Zollreduktionen oder gar von Zollbefreiung (Zollpräferenzen bzw. Präferenzabfertigung).

Konkret: Wenn Ihr Kunde ihr Produkt (auch eingebaut in eine Maschine o.ä) exportiert, kann der Import im Bestimmungsland zollfrei oder zumindest stark zollbegünstigt erfolgen, wenn Sie und seine weiteren Zulieferanten ihm dazu den nötigen Nachweis liefern.

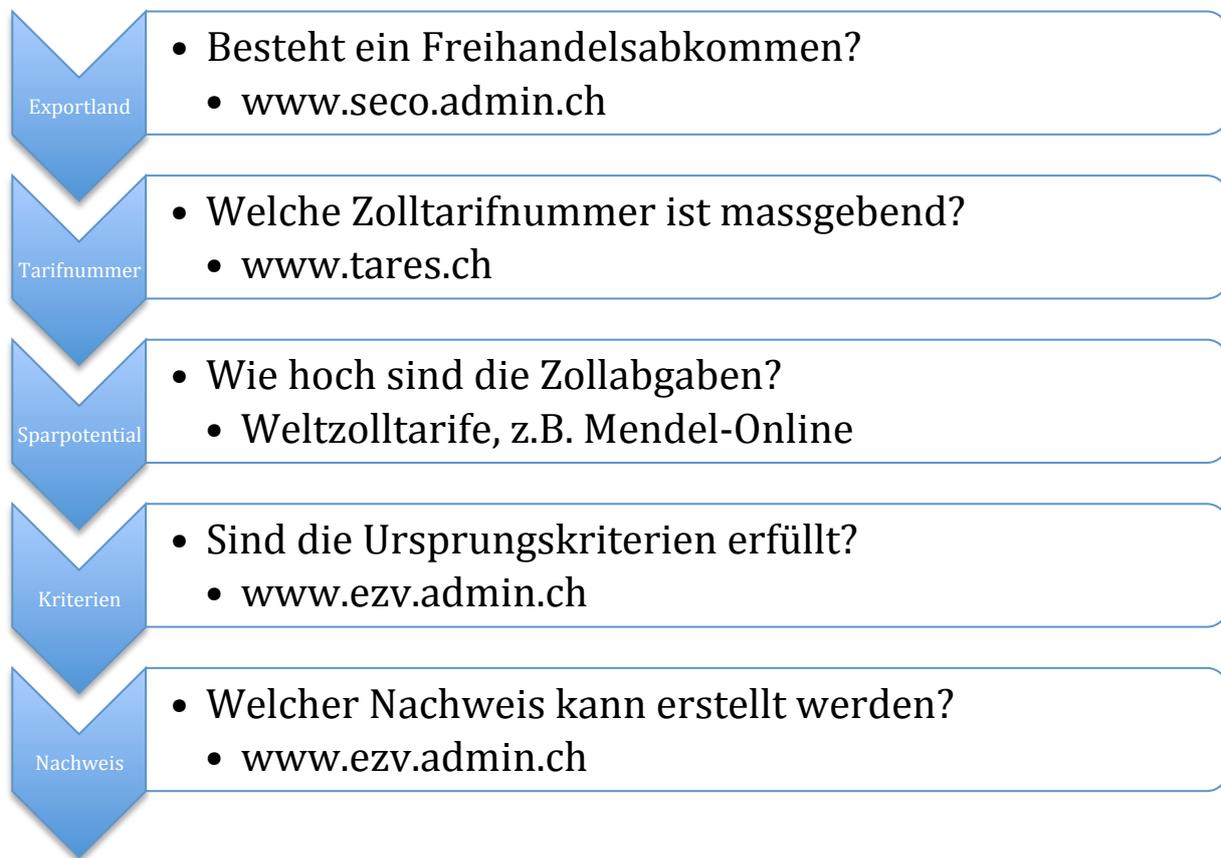
Diese „Präferenzabfertigung“ erfolgt nicht automatisch: Es sind dazu genau definierte Warenursprungsnachweise vorzulegen, damit von den Begünstigungen profitiert werden kann. Dazu ist ihr Mitwirken notwendig: Erst gestützt auf Ihren Nachweis kann der Exporteur der Ware die dazu nötigen Exportbelege erstellen.

Schweizer Vorlieferanten, die exportierende Schweizer Unternehmen beliefern, erstellen zu diesem Zweck eine Lieferantenerklärung.

Diese wird üblicherweise in Form einer Langzeitlieferantenerklärung erstellt mit einer maximalen Gültigkeitsfrist von einem Jahr. Mit diesem Dokument ist der Exporteur in der Lage, den Ursprung für das Exportprodukt festzulegen bzw. weiterzugeben – und dadurch von den Zollbegünstigungen zu profitieren. Dieses Dokument ist nur für Lieferungen innerhalb der Schweiz gültig.

Ihre Aufgabe ist es somit, Ihrem Kunden über den Ursprung der Ware Auskunft zu geben.

Anleitung zur Erstellung einer Langzeitlieferantenerklärung



Nachfolgend finden Sie eine **Vorlage Langzeitlieferantenerklärung**.

- 1) Achtung: Das Erstellen dieser Nachweise bedingt die Überprüfung der in den Freihandelsabkommen definierten Ursprungskriterien! Sie müssen daher in einem ersten Schritt von Ihrem Kunden auch wissen, wohin (in welche Freihandelszonen) das Produkt exportiert wird. Erst aufgrund des Wissens über mögliche Exportländer können Sie die erwähnten Ursprungskriterien überprüfen.
- 2) In einem nächsten Schritt ist die Zolltarifnummer ihres Produkts/ihrer gelieferten Artikel zu überprüfen: Sind diese vorhanden? Stimmen diese? Oder müssen diese erst noch anhand des Zolltarifs festgelegt werden? Beachten Sie dazu auch das Merkblatt „Festlegen von Zolltarifnummern, Warentarifierung“ von Zollschule.
- 3) Beschaffen Sie allfällige Rechnungen/Lieferbelege von Vorlieferanten sowie allfällige Importverzollungsnachweise. Finden Sie auf diesen bereits rechtskonforme Angaben zum präferenziellen Warenursprung? Wenn nicht, sind diese verbindlich einzuholen.
- 4) Sie sind nun im Besitz der wichtigsten Grundlagen zur Überprüfung der Ursprungskriterien. Konsultieren Sie nun das entsprechende Freihandelsabkommen,

um anhand der Zolltarifnummer die entsprechende Listenregel (Regel zur Berechnung des präferenziellen Warenursprungs) zu finden.

- 5) Bei einer Wertschöpfungsregel berechnen Sie nun anhand aufgrund der gefundenen Listenregel den präferenziellen Warenursprung ihres Produktes. Ggf. ist dazu eine Stückliste zu erstellen. Achtung, für einzelne Branchen gelten ergänzend oder ausschliesslich Verarbeitungsregeln.
- 6) Zur Festlegung des präferenziellen Warenursprungs sind die sogenannten „Mindestbearbeitungsregeln“ zu beachten: Nur Produkte, die eine Mindestbearbeitung gemäss den entsprechenden Artikel der Abkommen erfahren haben, können präferenziellen Ursprung erlangen!
- 7) Beachten Sie zudem allfällige weitere Ausnahmeregeln in den Vorbemerkungen des jeweiligen Abkommens (Erläuterungen, Verfahrensbestimmungen, branchenspezifische Besonderheiten, weitere Inhalte des jeweiligen Abkommens)
- 8) Sie haben nun den präferenziellen Warenursprung festgelegt. Ergänzen Sie die Langzeitlieferantenerklärung (Vorlage nachfolgend) abschliessend mit folgenden Angaben:
 - Zolltarifnummer
 - Ursprungsland (festgelegt gemäss Punkt 1 – 8)
 - Aufteilung der Artikel in zwei Sparten:
 - Die Ursprungskriterien sind erfüllt: präferenzielle Ursprungsware
 - Die Ursprungskriterien sind nicht erfüllt: kein Ursprung im Sinne der Freihandelsabkommen aufweisend

Weiterführende Erläuterungen, Informationen und Links zum Präferenziellen Warenursprung, inklusive Merkblätter der eidg. Zollverwaltung, entnehmen Sie bitte der Internetseite von www.zollschule.ch oder direkt der Eidg. Zollverwaltung (www.ezv.admin.ch). Beachten Sie dazu ggf. auch das Merkblatt „Festlegung des Präferenziellen Warenursprungs“ von Zollschule.

Rechtlicher Hinweis, Haftungsausschluss Zollschule

Die Verwendung des nachfolgenden Dokuments ist auf den Versand von Anfragen an Vorlieferanten gem. vorgesehenem Zweck beschränkt. Zollschule übernimmt keine Haftung für Inhalte oder erstellte Lieferantenerklärungen bzw. Ursprungsnachweise. Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte direkt an unsere Berater.



Vorlage / Muster

Langzeitlieferantenerklärung, Schweiz

Generelle Lieferantenerklärung für Waren mit Ursprungseigenschaft im Sinne von Freihandelsabkommen (Langzeitlieferantenerklärung)

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend aufgeführten Waren, die regelmässig an **Name des Empfängers** geliefert werden, Ursprungserzeugnisse gemäss nachfolgender eindeutiger Bezeichnung sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit **XX (der Schweiz“ und/oder andere Freihandelszonen, gemäss Verlangen des Exporteurs)** entsprechen.

Artikelnummer	Bezeichnung	Tarifnummer	Herkunft (Angabe der Freihandelszone)	Ursprung
				A*
				B*
				ggf C*
				ggf D*

A*: Präferenzbegünstigte Ursprungsware

B*: Keinen Ursprung im Sinne der Freihandelsabkommen aufweisend

C*: Siehe untenstehende Erklärungen bezüglich Euro-Med Kumulation

D*: siehe untenstehende Erklärungen bezüglich Ursprungsangaben für das FHA China

C: Er erklärt Folgendes:

(Nur bei Euro-Med-Kumulation aufzuführen): Ergänzende Kennzeichnung jedes Artikels mit Angaben bezüglich Kumulation)

- „C1“: keine Kumulation angewendet (no cumulation applied)
- „C2“: Kumulation angewendet mit(cumulation applied with)

D: Er erklärt Folgendes:

(Nur bei Ursprungsnachweisen im Sinne des Freihandelsabkommens mit China aufzuführen: Ergänzende Kennzeichnung jedes Artikels mit weiterführenden Ursprungsangaben)

- „WO“: Vollständig erzeugt gem. Art. 3.3 oder den „Product Specific Rules“ in Anhang II des FHA mit China
- „WP“: Ausschliesslich aus Ursprungsvormaterialien Chinas und/oder der Schweiz erzeugt gemäss den Bestimmungen des Kapitels 3 des FHA mit China
- „PSR“: In der Schweiz oder China unter Verwendung von Nichtursprungsvormaterialien hergestellt und die „Product Specific Rules“ und anderen Bestimmungen des Kapitels 3 des FHA mit China erfüllend (ausreichend bearbeitet).

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen, die zwischen **Ausstellungsdatum** und **Datum gemäss Zeitspanne von maximal 1 Jahr** geliefert werden. Der Unterzeichner verpflichtet sich, den Empfänger umgehend zu unterrichten, wenn die Erklärung ihre Geltung verliert.

Ort, Datum

Unterschrift

Name des Unterzeichners